

Amt für Umwelt, 8510 Frauenfeld

**Geht an  
alle Politischen Gemeinden  
sowie Ingenieur- und Planungsbüros**

058 345 52 04, franz.ludwig@tg.ch  
Frauenfeld, im November 2015

## **Lüftungsanlagen in vollumbauten Fahrzeugeinstellhallen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Reduktion der Luftschadstoffbelastung in den letzten Jahren wird der Vollzug bei den Lüftungsanlagen von vollumbauten Fahrzeugeinstellhallen (Tiefgaragen) den neuen Kenntnissen angepasst. Die Regelung des Departements für Bau und Umwelt vom Januar 1995 wird ersetzt.

Im ganzen Kantonsgebiet muss nur noch bei vollumbauten Fahrzeugeinstellhallen mit mehr als 40 Einstellplätzen die Abluft gemäss Luftreinhalte-Verordnung erfasst und über Dach abgeleitet werden. Ansonsten ist die jeweils gültige SWKI-Richtlinie zu beachten (Richtlinie 96-1, derzeit in Überarbeitung).

Wir bitten Sie, die Bauherrschaften über die neue Regelung zu informieren.

Freundliche Grüsse

Amt für Umwelt  
Abteilung Luftreinhalte



Robert Bösch

### **Beilage**

- Vollzug LRV bei vollumbauten Fahrzeugeinstellhallen (Tiefgaragen)

## AllgemeinVollzug LRV bei vollumbauten Fahrzeugeinstellhallen (Tiefgaragen)

---

### Anforderungen an die Luftqualität in den Fahrzeugeinstellhallen

Es gelten einerseits technische Anforderungen, die von der Richtlinie SWKI 96-1 oder einer Nachfolge-Richtlinie definiert werden. Es geht dabei um die Gewährleistung von maximalen Kohlenmonoxidbelastungen für Benutzer der Fahrzeugeinstellhallen (Indoor). Diese Vorschriften sind nicht speziell dem Umgebungsschutz (USG/LRV) verpflichtet. Die Richtlinie behält abweichend kantonale Vorschriften vor.

### Anforderungen durch den Immissionsschutz (USG/LRV)

Das Departement für Bau und Umwelt hat im Januar 1995 die unten aufgeführten Anforderungen an den Vollzug für Abluft aus vollumbauten Fahrzeugeinstellhallen festgelegt.

- Vollumbaute Fahrzeugeinstellhallen sind eindeutig stationäre Anlagen (Artikel 2, LRV).
- Damit gelten die Emissionsbegrenzungen nach Kapitel 2, Artikel 3 bis 11 LRV.
- Da es für vollumbaute Fahrzeugeinstellhallen keine Abluftreinigungsmassnahmen nach Stand der Technik gibt, ist für den Immissionsschutz mindestens Artikel 6 LRV betreffend Erfassung und Ableitung der Abluft zu beachten.
- Für die Anlagengrösse gilt: Anlagen mit gleichen oder ähnlichen Emissionen, die in gleicher Weise behandelt werden können und in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen, gelten als eine einzige Anlage (Anhang 1 Ziffer 32 LRV).
- Die zuständige Behörde hat die LRV zu vollziehen.
- Die Information vom Januar 1995 wird aufgehoben.

Aufgrund der sich verbesserten Luftqualität wird gestützt auf die LRV der Vollzug neu geregelt: **Bei vollumbauten Fahrzeugeinstellhallen muss die Abluft gestützt auf die LRV erst bei mehr als 40 Einstellplätzen erfasst und mit Kaminen über Dach abgeleitet werden.** Dabei sind die Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach (LRV Art. 6) zu beachten. Es kommt nur eine mechanische Lüftung in Frage, da eine natürliche Entlüftung eine diffuse Emissionsstelle ist. Für die Beurteilung der Anlagengrösse (Einstellplätze) ist Anhang 1 Ziffer 32. LRV anzuwenden.

**Das bedeutet: Selbst wenn aus technischer Sicht zur Einhaltung der Kohlenmonoxid-Werte nach Richtlinie 96-1 SWKI oder einer Nachfolge-Richtlinie eine natürliche Lüftung machbar wäre, muss ab vorgenannten Anlagengrössen gemäss vorsorglichen „Emissionsbegrenzungen“ eine mechanische Lüftung mit Kamin über Dach zwingend erstellt werden! Es handelt sich dabei um eine umweltrechtliche Auflage. Vollumbaute Fahrzeugeinstellhallen mit mehr als 500 Parkplätzen erfordern eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).**

2/2

**Grundlagen**

- USG (SR 814.01), LRV (SR 814.318.142.1)
- Empfehlungen über die „*Mindesthöhe von Kaminen über Dach*“ (BAFU 2013)
- RRV-USG
- Richtlinie 96-1 SWKI „Lüftungsanlagen für Fahrzeugeinstellhallen“ (SWKI 1997)
- Schriftenreihe Umwelt Nr. 350 (Luft), „Benzol in der Schweiz“ (BAFU 2003)